

## **Satzung des Vereins „Goldrute“**

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Goldrute“, Verein zur Förderung des Migrantinnen-Netzwerkes gegen häusliche Gewalt.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

Der Sitz des Vereins ist Düren.

In der Satzung werden alle Ämter in der weiblichen Form aufgeführt. Die entsprechende männliche Form ist mitgemeint.

### § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung).

Zweck des Vereins ist die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Arbeit des Migrantinnen-Netzwerkes

Das Migrantinnen-Netzwerk ist eine Vereinigung von Frauen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte.

Diese Gruppe unterstützt Frauen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte, die häusliche Gewalt erfahren haben bzw. von anderen familiären Krisensituationen bedroht sind sowie deren Familienangehörigen.

Im Einzelnen verfolgt das Migrantinnen-Netzwerk neben der konkreten Unterstützung der o.g. Zielgruppe folgende Schwerpunkte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- - Erkennen der Bedürfnislagen und Bedarfe von Frauen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte und deren Familien
- - Aktivierung von Selbsthilferessourcen der Frauen und Migrantenselbstorganisationen
- - Sichtbarmachung der Selbsthilferessourcen von Frauen
- - Stärkung und Fortbildung von Frauen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte im Kreis Düren
- - Interkulturelle Öffnung der Regeldienste im Bereich „Gewalt gegen Frauen und derer Kinder“
- - Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

#### § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 6 (Mittelvergabe)

Gefördert werden alle Arbeitsfelder des Migrantinnen-Netzwerkes im Sinne des § 3 auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Sowohl Sach- als auch Personalkosten sind förderfähig.

Der Vorstand entscheidet über die Förderung mit einfacher Mehrheit und informiert zeitnah. Eine Begründung für die Entscheidung wird nicht gegeben. Eine Berufung ist nicht möglich.

#### § 7 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 8 (Arten der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft kann in der Form der Vereinsmitgliedschaft (§ 9) und der Fördermitgliedschaft (§ 10) verwirklicht werden.

#### § 9 (Erwerb der Vereinsmitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung kann nicht einem Dritten überlassen werden.

#### § 10 (Fördermitgliedschaft)

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen durch die Erklärung, regelmäßig einen von der Bewerberin zuvor festgelegten Förderbeitrag an den Verein zu zahlen, werden. Diese Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme der Fördermitglieder. Er informiert die Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Fördermitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestförderbeitrag beschließen.

Fördermitglieder sind bei der Mitgliederversammlung (§ 14) nicht stimmberechtigt.

#### § 11 (Beendigung der Vereins- und Fördermitgliedschaft)

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind

insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### § 12 (Beiträge)

Von den Mitgliedern gemäß § 9 können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 14). Die Mitglieder gemäß § 10 erklären die Höhe ihres Förderbeitrags vor dem Beitritt selbst. Im Falle der Festsetzung eines Mindestförderbeitrags darf dieser nicht unterschritten werden.

§ 13 (Organe des Vereins) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 14) und der Vorstand (§ 15).

#### § 14 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfers/in, Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder gemäß § 9. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Es gilt auch die Einladung auf elektronischem Wege (e-mail).

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei dem Vereinsvorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge zur Tagesordnung können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die

Vorstandsmitglieder erklären zu Beginn der Versammlung, welches Mitglied die Versammlung leitet. Dies wird vor Beginn der Versammlung innerhalb des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin zu wählen.

Jedes Mitglied gemäß § 9 hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

#### § 15 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassiererin und bis zu vier Beisitzerinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gemäß § 9 werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### § 16 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Geprüft wird das zum Zeitpunkt der Wahl laufende Geschäftsjahr.

#### § 17 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Frauen helfen Frauen e. V. Düren zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Arbeit im Frauenhaus.

Düren, 2. November 2023